

Wir streiten  
(und notfalls streiken wir)  
gemeinsam für:

- ☆ Ausbildungsplätze
- ☆ Übernahme
- ☆ vernünftige Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen
- ☆ mehr Geld
- ☆ mehr Zeit



**Azubis on Streik**



## Das Streik-ABC für Auszubildende

- ➊ Auszubildende und Arbeitskampf
- ➋ Bestehende Rechtslage
- ➌ Aktionen



[www.verdi-jugend-nrw.de](http://www.verdi-jugend-nrw.de)

Herausgeber:  
ver.di Landesbezirk NRW  
Abteilung Jugend  
Karlstraße 123 - 127  
40210 Düsseldorf  
Tel: 0211/61 824-0  
Fax: 0211/61 824-447  
Mail: [jugend.nrw@verdi.de](mailto:jugend.nrw@verdi.de)

Ausgabe: Mai 2002

## ① Auszubildende und Arbeitskampf

Das Ziel eines Streiks ist es, auf die Arbeitgeber bzw. deren Verbände Druck auszuüben. Durch einen alleinigen Streik von Auszubildenden wird kein Druck hergestellt, aber die Einbeziehung von Auszubildenden kann den Druck verstärken. Auch Auszubildende unterliegen u. a. tarifvertraglichen Regelungen, die zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften ausgehandelt werden. Die Höhe der Ausbildungsvergütung ist ebenfalls tarifvertraglicher Bestandteil.

Tarifverhandlungen können für uns jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn wir der Übermacht der Arbeitgeber unser gemeinsames Handeln entgegensetzen.



Deshalb müssen auch wir Auszubildende zum Mittel des Arbeitskampfes greifen, um bei der Durchsetzung unserer Ziele aktiv mitzuwirken.

Über die Einbeziehung von Auszubildenden in Streikmaßnahmen entscheidet ver.di.

Selbstverständlich wird hierbei die besondere Situation von Auszubildenden bedacht. Prüfungsvorbereitungen u. ä. besondere Anlässe werden natürlich berücksichtigt.

**Auszubildende können an Arbeitskampfmaßnahmen unabhängig von ihrer Dauer teilnehmen, wenn sie durch ihre Gewerkschaft dazu aufgerufen werden.**



## ③ Aktion/Kreativität

Wichtig ist nicht nur die Klärung der Rechtslage, sondern auch der tatsächliche Gebrauch des Rechts. Im Falle eines Streiks ist es wichtig, dass alle Arbeitnehmer zusammenhalten und dazu beitragen, dass die Arbeitskampfmaßnahmen zum Erfolg führen. Nichts wäre schlimmer, als bei einem möglichen Streik keinen wirkungsvollen Druck auszuüben.

### Aktion ist das A und O

Welche Möglichkeiten gibt es ?

- ★ Unmittelbare Beteiligung am Arbeitskampf
- ★ Erstellen von Plakaten und Flugblättern speziell für Auszubildende
- ★ Protestveranstaltungen vor öffentlichen Gebäuden
- ★ Jugend- und Auszubildendenversammlungen
- ★ Presseveröffentlichungen
- ★ Unterschriftensammlungen
- ★ Streik-Feten
- ★ Kein Streikbrechereinsatz
- ★ ...



## Grundgesetz

Wer bestreitet, dass Auszubildende streiken dürfen, verwehrt ihnen das Grundrecht nach Artikel 9, Abs.3 Grundgesetz. Demnach wird jeder Person das Recht eingeräumt, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Demnach dürfen sich auch Auszubildende für ihre Interessen, eine gerechte Bezahlung sowie bessere Ausbildungsbedingungen, einsetzen.

## Streikbrecher

Streikbrecher sind Menschen, die sich gegen die Interessen der Kollegen stellen. Sie tun dies, um sich bei dem Arbeitgeber anzubiedern und teilweise auch aus Angst vor Nachteilen im Arbeitsverhältnis. Sie haben jedoch keine Skrupel, später die durch die streikenden Kollegen erkämpften Tarifabschlüsse anzunehmen. Zu Arbeiten als Streikbrecher dürfen die Auszubildenden nicht herangezogen werden. Schließlich kann der Arbeitgeber nicht erwarten, dass sich die Auszubildenden bei Streiks gegenüber den Arbeitnehmern des Betriebes un-solidarisch verhalten.

( BAG Az.: 1 AZR 342/83 AP, Nr. 81 zu Art. 9 GG v. 12.09.84 )

## Disziplinarmaßnahmen

Nach geltender Rechtsauffassung sind die Arbeitgeber nicht berechtigt, bei Teilnahme von Auszubildenden an Warnstreiks bzw. Arbeitskämpfen Disziplinarmaßnahmen wie z.B. Rüge oder Abmahnung und deren Eintragung in die Personalakte zu vollziehen.

## ② Rechtsprechung Bundesarbeitsgericht

Die wichtigsten Passagen der BAG-Entscheidung  
(Az.: 1 AZR 342/83 vom 12.09.84 AP Nr. 81 zu Art. 9 GG)

### **1. Das Grundgesetz gilt auch für Auszubildende**

"Artikel 9 Abs.3 Grundgesetz gibt jedermann in jedem Beruf das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Auch Auszubildende dürfen einer Gewerkschaft beitreten; das ist nahezu unbestritten. Ausbildungsvergütungen sind auch ein Teil der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Sinne von Art. 9, Abs. 3 des Grundgesetzes."

### **2. Auszubildende haben Arbeitnehmerstatus**

"Ausbildungsvergütungen sind auch ein Teil der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz, selbst wenn man das Ausbildungsverhältnis als ein Vertragsverhältnis besonderer Art ansieht, weil die Vergütung in einem solchen Rechtsverhältnis neben der Ausbildungspflicht nur eine Nebenpflicht darstellt."

### **3. Streikrecht steht dem Ausbildungsvertrag / Berufsbildungsgesetz nicht entgegen**

"Ausbildungsvergütungen können durch Tarifvertrag geregelt werden." Deshalb müssen Auszubildende auch die Möglichkeit haben, auf die Ausbildungsbedingungen über die Gewerkschaft Einfluß nehmen zu können.

Was tarifvertraglich regelbar ist, muss letztendlich auch durch den Arbeitskampf durchgesetzt werden können.

#### **4. Ausbildungsbedingungen werden in Tarifverträgen geregelt**

Auszubildende dürfen jedenfalls dann zu kurzfristigen (Warn-) Streiks aufgefordert werden, wenn in Tarifverhandlungen Forderungen der Gewerkschaft nach verbesserten Ausbildungsbedingungen verhandelt werden. Mindestens unter diesen Voraussetzungen ist die Teilnahme von Auszubildenden an Arbeitskämpfen zulässig.

#### **5. Beteiligung Auszubildender an Streikmaßnahmen entspricht dem Prinzip gewerkschaftlicher Solidarität**

Zu Arbeiten als Streikbrecher dürfen die Auszubildenden ohnehin nicht herangezogen werden. Schließlich kann der Arbeitgeber nicht erwarten, dass sich die Auszubildenden bei kurzen Warnstreiks gegenüber den Arbeitnehmern des Betriebes un-solidarisch verhalten.

### Aktuell

Gerade die diesjährigen Tarifverhandlungen zeigen, dass Auszubildende nicht nur das Recht, sondern bei den bisherigen "Angeboten" der Arbeitgebern auch die Pflicht haben, zusammen mit ihren Kolleginnen und Kollegen zu streiken.



### Wichtig !

Kein Arbeitgeber wird sich über eventuelle Aktivitäten in der tariflichen Auseinandersetzung freuen. Ihr müsst deshalb damit rechnen, dass sie versuchen werden, euch auf verschiedene Art und Weise unter Druck zu setzen.



### Argumente !

*„Auszubildende sind keine Arbeitnehmer und dürfen deshalb nicht streiken.“*

#### **Stimmt nicht**

Nach § 5 Betriebsverfassungsgesetz, § 4 Bundespersonalvertretungsgesetz und § 5 Landespersonalvertretungsgesetz sind alle Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten Arbeitnehmer im Sinn der vorgenannten Gesetze.

*„Das Ausbildungsverhältnis ist dem Arbeitsverhältnis nicht gleichzusetzen.“*

#### **Stimmt nicht**

Auch Auszubildende unterliegen vertraglichen Beziehungen, die zwischen Arbeitgebern und der Gewerkschaft ver.di ausgehandelt wurden.

Gem. § 3 (2) BBiG werden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundlagen auf das Berufsausbildungsverhältnis für anwendbar erklärt. Dazu gehört auch das Streikrecht. So wird auch die Höhe der Ausbildungsvergütung in gleicher Weise, wie die Vergütung eines "normalen" Arbeitnehmers, festgelegt.